

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Verordnung vom 01.03.1830 publ. 06.03.1830

geltenden Verordnung bestimmten Geld=Strafen gebühret $\frac{1}{3}$ tel dem Denuncianten, und $\frac{2}{3}$ tel fallen in die allgemeine Weggelds=Casse.

§. 5.

Wir befehlen allen Gerichts= und Polizey=Behörden, sich nach dieser Verordnung gebührend zu richten.

Urkundlich Unserer rc.

11) Consistorial = Bekanntmachung vom 1. März, publ. den 6. März 1830.

Ehe-Proclamation an zwey Sonntagen.

Seine Königliche Hoheit haben ein höchstes Rescript vom 23. Februar verfügt: daß

1) die Bestimmung in der Oldenburgischen Kirchenordnung vom 16. Junius 1725. Cap. 11. §. 4., wonach die Proclamation der zur Ehe Verlobten von der Kanzel nur an zwey aufeinanderfolgenden Sonntagen geschehen soll, auf die Erbherrschaft Sever, wo bisher ein dreymaliges Aufgebot Statt fand, ausgedehnt werde; jedoch

2) in dem einen, wie in dem anderen Landestheile die Copulation nicht eher, als am Dienstage nach dem zweyten Aufgebote vollzogen werden darf.

Hiernach hat sich jeder zu achten.